

Bundesgericht.

Auf Lohnansprüche nicht verzichten

Ein Entlassener muss vom Arbeitgeber seine gesetzlichen Lohnansprüche einfordern, sonst verliert er zeitweilig den Anspruch auf Arbeitslosenversicherungsgelder. So entschied das Eidgenössische Versicherungsgericht im vergangenen Oktober.

Ein Arbeitnehmer hatte von der Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern für den Monat Juli Taggelder beansprucht. Die gesetzliche Kündigungsfrist war jedoch erst Ende Juli ausgelaufen. Da der Beschwerdeführer dem Arbeitgeber seine Dienste in jenem Monat wegen eines Unfalls nicht anbieten konnte, wird im nachhinein abzuklären sein, wer den Lohnausfall zu tragen hat.

Dieses Urteil hat über den Einzelfall hinaus Gültigkeit. Entlassene Arbeitnehmer müssen aufpassen. Nicht immer springt die Arbeitslosenkasse ein. Sie operiert nämlich mit dem Begriff „anrechenbarer Arbeitsausfall“. Und ein solcher ist nur gegeben, wenn dem Arbeitnehmer keine anderweitigen Ansprüche zustehen. Ist die Kündigung widerrechtlich, so muss der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber sofort Einspruch erheben. Ausstehende Lohnansprüche sind unbedingt einzufordern; allenfalls sollte man gar zur Arbeit erscheinen. Wer eine ungesetzliche Kündigung einfach so akzeptiert, steht am Schluss mit leeren Händen da. Im Zweifelsfalle ist unverzüglich das zuständige VHTL-Sekretariat zu kontaktieren.

BGE 112 V 323.

Harald Fritschi.

VHTL-Zeitung, 6.5.1987.

Personen > Fritschi Harald. Bundesgericht. Arbeitslosenversicherung. VHTL-Zeitung, 1987-05-06